

- Entwurf -

Vereinbarung

über die Abdeckung von Fehlbeträgen der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE)

Zwischen den Gesellschaftern

- Kreis Soest
- Kreis Warendorf
- Stadtwerke Münster GmbH
- Stadt Warstein
- Stadt Beckum
- Stadt Ennigerloh
- Stadt Lippstadt
- Gemeinde Wadersloh
- Stadt Rüthen
- Stadt Sendenhorst

und

- der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH (WLE)

Präambel

Ziel der Kreise Soest und Warendorf, der Stadtwerke Münster GmbH und der anderen Gesellschafter ist es, entsprechend dem Gesellschaftsvertrag die Verkehrsverhältnisse im Raum zu fördern und zu verbessern. Der Betrieb der im öffentlichen Interesse vorgehaltenen Eisenbahninfrastruktur der WLE mit der zuverlässigen Bedienung der daran gelegenen Wirtschaftsstandorte dient diesem Zweck. Die WLE dient darüber hinaus der Entlastung innerörtlicher Straßen und sichert die Anbindung der Region an das nationale und internationale Schienennetz. Auch sichert die WLE die Grundlage für die Option eines schienengebundenen Personennahverkehrs auf ihrem Netz oder einem Teilnetz. Somit stellt die WLE heute und in Zukunft einen bedeutenden Standortfaktor für die Region dar.

Aus diesem Grund treffen die Gesellschafter in Ergänzung zum bestehenden Gesellschaftsvertrag folgende Vereinbarung über die Abdeckung von Fehlbeträgen der WLE. Anlass für die Neufassung der Fehlbetragsabdeckungsvereinbarung ist die Kündigung der bisherigen Vereinbarung und der Verkauf von 33 % (dreiunddreißig Prozent) der WLE-Anteile durch den Landschaftsverband zu gleichen Teilen an die Kreise Soest, Warendorf und die Stadtwerke Münster GmbH.

§ 1 Quotierung

Die Vertragspartner verpflichten sich, den nach § 2 dieser Vereinbarung an die WLE GmbH zu zahlenden Festbetrag entsprechend ihrem Gesellschaftsanteilsverhältnis wie folgt abzudecken:

Anteilseigner	Quotierung in %
Kreis Soest	31,48
Kreis Warendorf	26,82
Stadtwerke Münster GmbH	14,13
Stadt Warstein	6,71
Stadt Beckum	6,54
Stadt Ennigerloh	4,61
Stadt Lippstadt	4,38
Gemeinde Wadersloh	1,73
Stadt Rüthen	1,84
Stadt Sendenhorst	1,76

§ 2 Festbetragszahlung

Die Vertragspartner verpflichten sich, entsprechend ihrer Gesellschaftsanteile unabhängig vom Handelsbilanzergebnis an die WLE im Zeitraum 2010 bis 2013 die Zahlung eines Festbetrags von insgesamt 2,4 Mio. EUR jährlich zu leisten. Die Einlage dient nicht der Erhöhung des Stammkapitals, sondern der Abdeckung von Fehlbeträgen oder der Bildung von Rücklagen, die Geschäftsführung ist aufgefordert, einen Jahresfehlbetrag von höchstens 2,1 Mio. EUR anzustreben. Die Differenz zum zahlbaren Festbetrag (2,4 Mio. EUR) ist in die Verbindlichkeiten gegenüber den Gesellschaftern einzustellen.

§ 3 Neufestlegung des Festbetrags

Alle 4 Jahre, erstmals im Jahre 2013 für das Jahr 2014, wird der Festbetrag aus § 2 anhand des kumulierten Handelsergebnisses der WLE überprüft und über Verringerung oder Erweiterung des jährlichen Festbetrags für die nächsten 4 Jahre entschieden, wobei der Festbetrag höchstens 3,5 Mio. EUR betragen darf. Hierüber entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der vertretenen Stimmrechte. Nach derzeitiger Finanzplanung wird der neue Festbetrag ab 2014 bis 2017 vsl. 2,1 Mio. EUR jährlich betragen.

§ 4 Fälligkeit

Die Zahlung des vereinbarten Festbetrages ist jeweils am 30.06. fällig Für das Jahr 2010 wird eine gesonderte Regelung für den Zahlungszeitpunkt zwischen den Vertragspartnern und dem LWL/WLV vereinbart.

§ 5

Überprüfung des Festbetrags aus wichtigem Grund

Der vereinbarte Festbetrag kann jederzeit aus wichtigem Grund überprüft und mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der vertretenen Stimmrechte geändert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

- einer wesentlichen wirtschaftlichen Verschlechterung der WLE, die dann anzunehmen ist, wenn der Jahresfehlbetrag den Betrag von 3,5 Mio. EUR überschreitet und entsprechende Rücklagen zum Ausgleich nicht vorhanden sind.
- einer wesentlichen dauerhaften wirtschaftlichen Verbesserung der Ertragslage auf einen Jahresfehlbetrag geringer 1,5 Mio. EUR, etwa durch die Wiederaufnahme der Förderung der Infrastruktur nichtbundeseigener Eisenbahnunternehmen durch Land oder Bund.

Bei gesicherten Erkenntnissen über solche Entwicklungen wird die Geschäftsführung die Vertragspartner unverzüglich in Kenntnis setzen.

§ 6

Pensionsrückstellungen

Mögliche Erträge aus der Auflösung der Pensionsrückstellungen werden nicht auf die Festbetragszahlung nach § 2 angerechnet, sondern mit dem Verlustvortrag verrechnet.

§ 7

Laufzeit der Vereinbarung

- Diese Vereinbarung gilt ab dem Geschäftsjahr 2010 und kann mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende von einem oder mehreren Vertragspartnern gekündigt werden. Mit der Kündigung eines Vertragspartners ist die Verlustabdeckungsvereinbarung automatisch zu dem Kündigungszeitpunkt beendet.
- Die bisherige Vereinbarung verliert mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihre Gültigkeit.

§ 8

Anteilsübertragung

Die Vertragspartner können ihre Beteiligung an der WLE auf eine Kapitalgesellschaft übertragen, sofern sie an dieser zu mindestens 90 % beteiligt sind. Diese Gesellschaft tritt in diesem Falle an Stelle der öffentlich-rechtlichen Körperschaft in die Gesellschafterstellung an der WLE ein. Soweit ein an Stelle einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft getretener Gesellschafter keine Abdeckung von Fehlbeträgen leistet, lebt die Ausgleichsverpflichtung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft wieder auf (Ausfallgarantie).

§ 9
Änderungen und Ergänzungen; Gerichtsstand

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand ist Münster.

§ 10
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder der Vertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form zu vereinbaren, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.

Zusatzklärung der Kreise Warendorf, Soest und der Stadtwerke Münster GmbH

Die Kreise Warendorf und Soest und die Stadtwerke Münster GmbH erhalten für die Übernahme der GmbH-Anteile des LWL / WLV eine „Entschädigung“ in Höhe von 4,4 Mio. Euro.

Diese Entschädigung wird direkt als Anzahlung an die WLE weitergeleitet. Die WLE passiviert diese Beträge als Verbindlichkeit gegenüber den Einzahlenden.

Die Kreise Warendorf, Soest und die Stadtwerke Münster GmbH werden diese Anzahlung in den Jahren 2010 bis 2015 in Höhe der durch ihre Übernahme der Anteile entstehenden Mehrbelastung verrechnen.